



Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)

Parteibezogene Äußerungen des Innenministers über Ressortkanäle: Kriterien, Rechtsprüfung und Praxis nach dem „Clan-Problem“-Beitrag

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hat Ende September 2026 über seinen offiziellen Instagram-Kanal eine Stellungnahme von Staatsminister Roman Poseck zu einem Beitrag der Linksjugend Solid Berlin veröffentlicht, in dem die Berliner Polizei als „krimineller Clan“ bezeichnet worden war. Darin wird der Minister mit den Worten zitiert: „Das Clan-Problem der Berliner Linken hat damit aus meiner Sicht eine neue Dimension erreicht.“ Nach einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 30. September 2026 hat der Berliner Landesverband der Partei Die Linke das Ministerium wegen Verletzung der Neutralitätspflicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Das Ministerium sieht keinen Verstoß; der Minister behalte sich vor, in Einzelfällen „radikale Äußerungen der politischen Ränder“ auch über den Instagram-Kanal des Ministeriums zu kommentieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 27. Februar 2018, 2 BvE 1/16) unterliegen Regierungsmitglieder bei der Nutzung amtlicher Ressourcen dem Neutralitätsgebot; ein „Recht auf Gegenschlag“ besteht nicht. Nach welchen Kriterien das Ministerium parteibezogene Beiträge veröffentlicht, ist nach Kenntnis des Fragestellers nicht öffentlich bekannt. Angesichts dessen ergeben sich mir einige Fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stelle im Ministerium hat die Veröffentlichung des Beitrags mit dem Zitat des Ministers über den Instagram-Kanal des Ministeriums freigegeben? Bitte Funktion und Organisationseinheit angeben.
2. Wurde der Beitrag vor seiner Veröffentlichung auf seine Vereinbarkeit mit dem Gebot staatlicher Neutralität gegenüber politischen Parteien geprüft?
3. Welche schriftlichen Leitlinien oder Dienstanweisungen gelten für Äußerungen über politische Parteien auf den Social-Media-Kanälen des Ministeriums? Bitte mit Datum des Erlasses angeben.
4. Nach welchen Kriterien bestimmt das Ministerium, welche Äußerungen als „radikale Äußerungen der politischen Ränder“ über seinen Instagram-Kanal kommentiert werden?

5. Wie viele Beiträge mit namentlicher Bezugnahme auf politische Parteien oder deren Untergliederungen hat das Ministerium seit dem 18. Januar 2024 über seine Social-Media-Kanäle veröffentlicht? Bitte nach Datum, Kanal und betroffener Partei aufschlüsseln.
6. Auf welche Rechtsgrundlage stützt die Landesregierung die Veröffentlichung des Beitrags über den Instagram-Kanal des Ministeriums?
7. Wie grenzt die Landesregierung die Äußerung des Ministers von einem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht bestehenden „Recht auf Gegenschlag“ ab?
8. Nach welchen Kriterien unterscheidet die Landesregierung bei Äußerungen ihrer Mitglieder über amtliche Kanäle zwischen einer Äußerung in amtlicher Funktion und einer Äußerung als Parteipolitiker?
9. Wie viele Unterlassungsbegehren, Abmahnungen oder Klagen politischer Parteien wegen Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierung über amtliche Kanäle sind seit dem 18. Januar 2024 eingegangen? Bitte nach Ressort, Datum und Verfahrensausgang aufschlüsseln.
10. Welche Kosten sind dem Land seit dem 18. Januar 2024 durch die Beauftragung externer Rechtsanwälte im Zusammenhang mit Unterlassungsbegehren gegen Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierung über amtliche Kanäle entstanden?

Wiesbaden, den 30.09.2026



(Maximilian Mürger)